

zur Unterschrift gezwungen habe. Das abstrakte Schuldanerkenntnis entspreche nicht den Bedürfnissen unseres Arbeitslebens und dürfe nicht angewendet werden. Ausgangspunkt jeglicher Erörterung dieser, Fragen müsse stets die Erkenntnis sein, daß es im demokratischen Arbeitsrecht unseres Staates keine unverschuldete Haftung gebe. Wollte man das Gegenteil annehmen, so könne das Arbeitsrecht seine Funktion nur ungenügend erfüllen und Verhandlungen vor den Konfliktkommissionen und den Arbeitsgerichten würden zur Farce.

Dr. Schneider ging dann auf die Bedenken Dr. Langners ein, die Beseitigung dieses Rechtsinstituts könnte zu ungetreuen Handlungen ausgenutzt werden. Wollte man, so betonte Dr. Schneider, dieses Argument gelten lassen, dessen sachliche Richtigkeit er obendrein bezweifelte, so müßte sich der Gesetzgeber vom Bewußtsein der rückständigsten Werk tätigen leiten lassen. Dann hätte sich auch z. B. der sechswöchige Lohnausgleich im Krankheitsfall verboten, weil sicher einige Bummler dies zu einer Faul-Krankheit ausnutzten. Zum Abschluß seiner Ausführungen verlangte Dr. Schneider, daß ein Schuldanerkenntnis, wie es der Referent bestehen lassen wollte, zu seiner Wirksamkeit mit einem von beiden Parteien unterschriebenen Protokoll über die tatsächlichen Feststellungen verbunden sein müsse. Dieses Protokoll könnte im Streitfall zur Grundlage eines Spruchs oder eines Urteils dienen. In jedem Fall bedürfe es sorgfältigster Aufklärung des Sachverhalts.

Aspirant Steller knüpfte in seinem Diskussionsbeitrag an die Gedanken Dr. Schneiders an. Er unterstrich, daß das abstrakte Schuldanerkenntnis die Erforschung der objektiven Wahrheit im Prozeß behindere und de lege ferenda in unserer Rechtsordnung keinen Platz finden könne. Sowohl im sowjetischen Zivilrecht als auch im sowjetischen Arbeitsrecht sei dieses Rechtsinstitut unbekannt. Auch er lehnte die Anwendung des § 781 BGB im Arbeitsrecht unserer Republik konsequent ab, gab jedoch eine abweichende rechtliche Begründung hierfür:

Das demokratische Arbeitsrecht befinde sich in der Entwicklung. Seine Normen seien entweder speziell gesetzte oder aus anderen Rechtszweigen, insbesondere dem Zivilrecht, übernommene Normen. Zivilrechtliche Normen, wie § 781 BGB, besäßen im Arbeitsrecht nur Geltung kraft Übernahme. Eine solche Übernahme lehne er aus den bekannten Gründen ab. Mithin existiere das abstrakte Schuldanerkenntnis nicht als Haftungsgrundlage im Arbeitsrecht. Etwaige Versuche, dann wenigstens das zivilrechtliche abstrakte Schuldanerkenntnis innerhalb des Arbeitsrechtsverhältnisses als selbständige Haftungsgrundlage vorzuschieben, bezeichnete Stelter als bürgerliche Konstruktion, ähnlich der Annahme eines Verwahrungsvertrages oder Auftrages. Der Haftungsgrund für Ansprüche, die im Arbeits-

rechtsverhältnis selbst entstünden, könne auch nur innerhalb der Arbeitsrechtsverhältnisse liegen. Hierfür gäbe es nur die durch die Staatspraxis sanktionierte materielle Verantwortlichkeit. Die Rechtsfrage bestehe also nicht darin, den § 781 BGB auszuschalten, sondern diese Norm existiere mangels Übernahme ins Arbeitsrecht in diesem Rechtszweig gar nicht.

Dr. Schneider unterstrich vor allem den letzten Gesichtspunkt. Er hob hervor, daß es um die Frage der Einheitlichkeit und Geschlossenheit des Arbeitsrechtsverhältnisses gehe. In dieses einheitliche und geschlossene Arbeitsrechtsverhältnis könnten nicht zivilrechtliche Rechtsverhältnisse eingebettet sein. Ein Arbeitsrechtsverhältnis könne nicht zwiespältig sein.

Aspirant Kunz äußerte Bedenken gegen das vom Referenten vorgeschlagene Schuldanerkenntnis. Der Referent, Staatsanwalt Foth, bezeichnete es selbst als Ausdruck des Gedankens, „nicht alle Türen zuzuschlagen“. Hierauf eingehend, erklärte Aspirant Stelter, mit der praktischen Beseitigung der Abstraktheit habe man das ganze Rechtsinstitut beseitigt. Was rechtlich davon übrigbleibe, sei ein unterschriebenes Papier, dem die Beweiskraft einer Urkunde zukomme. Daran änderten auch alle Versuche nichts, dieses Papier als Schuldanerkenntnis zu betiteln.

Aspirant Kowollik, der längere Zeit im staatlichen Handel als Justitiar tätig war, schilderte an Hand vieler Beispiele das Zustandekommen derartiger abstrakter Schuldanerkenntnisse, wie sie in großer Zahl abgegeben werden. Auch er kam auf Grund seiner praktischen Erfahrungen zu einer Ablehnung des abstrakten Schuldanerkenntnisses.

In der Diskussion wurde darauf hingewiesen, daß die behandelte Frage selbstverständlich zu trennen sei von dem Anerkenntnis des Werk tätigen vor der Konfliktkommission oder dem Arbeitsgericht. Dieses Anerkenntnis erfolge auf Grund objektiver Untersuchung, wobei jede Beeinflussung seitens der Betriebsleitung ausgeschlossen sei. Ihm komme daher nach wie vor volle Wirksamkeit zu.

Demzufolge kam die Sitzung zu dem Ergebnis, daß im Arbeitsrecht das abstrakte Schuldanerkenntnis als Haftungsgrundlage zurückgewiesen werden muß. Das abstrakte Schuldanerkenntnis entspricht nicht den Grundsätzen und der Funktion unseres demokratischen Arbeitsrechts. Es verhindert die Feststellung der tatsächlichen Verantwortlichkeit, negiert die organisierende und erzieherische Rolle des Rechts, begünstigt Verantwortungslosigkeit und Nachlässigkeit leitender Organe und steht dem wirksamen JSchutz der Rechte der Werk tätigen entgegen. **KLAUS STELTER,**

wiss. Aspirant am Institut für Arbeitsrecht  
der Humboldt-Universität Berlin

## Nachrichten

### Stellungnahme einer internationalen Juristenkommission zum Prozeß gegen Neumann, Dickel und Bechtle

*Die Urteile des VI. Strafsenats des Bundesgerichtshofs in politischen Verfahren haben weit über die Grenzen Deutschlands hinaus Aufsehen und Beunruhigung erregt. Eine in Paris gebildete Juristenkommission überprüfte das gesamte Verfahren gegen Neumann, Dickel und Bechtle und erhob selbständig Beweis durch die Anhörung von Zeugen und Sachverständigen. Den Schlußfolgerungen dieser Kommission kommt gerade im Augenblick der Durchführung des vor Jahren von der Bundesregierung beantragten Verbotsprozesses gegen die KPD besondere Bedeutung zu.*

Die Redaktion

Am 2. August 1954 wurden drei deutsche Bürger vom VI. Strafsenat des Bundesgerichtshofs der Bundesrepublik Deutschland in Karlsruhe zu schweren Gefängnisstrafen verurteilt. Sie hatten im Jahre 1951 an der Organisation einer Volksbefragung teilgenommen, bei

der der Bevölkerung folgende Frage vorgelegt worden war: „Sind Sie gegen die Remilitarisierung Deutschlands und für den Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland noch im Jahre 1951?“ Bei dieser Volksbefragung, zu der u. a. solche Persönlichkeiten wie der frühere Bundesinnenminister Dr. Dr. Heinemann und Kirchenpräsident Dr. Niemöller aufgerufen hatten, wurden in Westdeutschland über 9 Millionen Unterschriften gegen die Remilitarisierung und für die friedliche Lösung der deutschen Frage abgegeben.

Die Unterzeichneten Juristen, die verschiedene politische Meinungen vertreten und verschiedenen politischen Organisationen angehören, sind über diesen Prozeß vor dem Bundesgerichtshof zutiefst beunruhigt. Sie haben von den Prozeßunterlagen (Anklageschrift, Verhandlungsprotokoll, Urteil und Urteilsbegründung, sowie Schriften, die als belastendes Beweismaterial beschlagnahmt worden waren) Kenntnis genommen und